

Anweisungen und Ratschläge

des
Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau

zum

Umgang mit der Coronavirus-Situation in den Kirchgemeinden

(Stand: 26. Februar 2021)

Sehr geehrte Verantwortliche in den Kirchgemeinden

Sollten Sie konkrete Fragen zu Veranstaltungen, zu Vorsorgemassnahmen und zu Krankheitsfällen haben, bitten wir Sie, direkt die HotLine des Kantons zu kontaktieren (Montag bis Freitag, 09.00 bis 17.00 Uhr):

058 345 34 40

Bundesratsbeschlüsse vom 24. Februar 2021

Gültig ab 1. März 2021

Der Bundesrat hat 24. Februar 2021 aufgrund der Stabilisierung der Fallzahlen auf einem vergleichsweise tieferen Niveau die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie Covid-19 auf den 1. März 2021 gelockert. Für das kirchliche Leben sind vor allem die beschlossenen Lockerungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Jahrgang 2001 und jünger von grosser Bedeutung. Die Lockerungen gelten für Veranstaltungen und Angebote, bei denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 20 unter sich sind. Weiterhin Gültigkeit hat das Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS vom 12. Dezember 2020

Link:

https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Schutzkonzept_EKS_fuer_Gottesdienste_vom_12._Dezember_2020.docx

Für die Landeskirche und die Kirchgemeinden bedeuten die neuen Covid-19-Massnahmen von Bund und Kanton folgendes:

- Gottesdienste mit bis zu 50 Besucherinnen und Besuchern können weiterhin stattfinden. Die Beschränkung auf 50 teilnehmende Personen gilt auch für Taufen, Trauungen und Abdankungen. Zur kirchlichen Abdankung gehört auch der Abschied auf dem Friedhof, der dem Gottesdienst in der Kirche vorausgeht. Auch dort können – unter Einhaltung der Schutzvorschriften (Maskenpflicht und Abstand) - bis zu 50 Personen dabei sein. Veranstaltende und Auftretende werden bei der Zahl 50 nicht mitgerechnet. Die Zahl der nicht mitgerechneten Veranstaltenden und Auftretenden (Gottesdienstleitende, Organisten/innen, Mesmer/in, Musizierende, Solist/in, Lektor/in und weitere Mitwirkende) ist auf höchstens 10 Personen begrenzt.
- Seit dem 12. Dezember 2020 gilt ein generelles Verbot für Veranstaltungen. Von diesem Verbot sind weiterhin alle kirchlichen Veranstaltungen in Innenräumen mit Besucherinnen und Besuchern, die über 20 Jahre alt sind, betroffen, die nicht Gottesdienstcharakter haben (z. B. Seniorennachmittage, Konzerte, Vorträge etc.). In Anwendung der Bestimmungen für den Sport- und Kulturbereich (gemäss Art. 6e und 6f der Covid-19-Verordnung besondere Lage) sind folgende Aktivitäten zulässig:
 - Aktivitäten in Innenräumen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 20 (bis und mit Jahrgang 2001) ohne Beschränkung der Teilnehmendenzahl
 - Aktivitäten von Gruppen bis zu fünf Personen ab 20 Jahren in Innenräumen, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.
 - Aktivitäten von Gruppen bis zu 15 Personen ab 20 Jahren im Freien, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Ab 1. März 2021 sind Lager (auch Konfirmationslager) mit Verpflegung und Übernachtung mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 20 Jahre (bis und mit Jahrgang 2001) wieder erlaubt. Es dürfen als Leitung höchstens fünf Personen teilnehmen, die über 20 sind.
- Sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre (bis und mit Jahrgang 2001) unter sich, dürfen sie wieder singen. Auftritte vor einem Publikum mit über 20jährigen Besucherinnen und Besucher sind untersagt.
- Mit Blick auf die Frühlingsferien kann gesagt werden, dass Kinderprojektwochen unter Einhaltung eines Schutzkonzepts durchgeführt werden können.
- Für den Religionsunterricht gelten die Bestimmungen der Schule.

- Für den Konfirmationsunterricht und für Kinder- und Jugendgottesdienste gelten die allgemeinen Bestimmungen für Veranstaltungen, bei denen unter 20jährige unter sich sind. Die Teilnehmendenzahl ist nicht begrenzt und es darf gesungen werden. Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und für die erwachsenen Leiterinnen und Leiter gilt die Maskentragpflicht. Gemeinsames Essen und Trinken ist untersagt.
- Für die Konfirmationsgottesdienste gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Gottesdienste. Für die Planung und Durchführung der Konfirmationsgottesdienste ist weiterhin von einer Begrenzung der Gottesdienstbesucherzahl auf 50 auszugehen.

Die Konfirmationsgottesdienste können zum Beispiel so aufgeteilt werden, dass je fünf Konfirmandinnen und Konfirmanden in einem Gottesdienst konfirmiert werden und dazu je zehn Familienmitglieder, Verwandte und Freunde einladen dürfen. Auch da ist Kreativität gefragt. Es ist auch denkbar, dass Sie einen Konfirmationsgottesdienst live in einen anderen Saal oder in eine andere Kirche übertragen. So können, wenn die beiden Räume von der Grösse her unter Einhaltung der Abstandsvorschriften 50 Personen fassen können, zwei parallele Gottesdienste mit je bis zu 50 Besucherinnen und Besuchern stattfinden.

Es ist ratsam, wenn Sie Konfirmandinnen und Konfirmanden und Eltern bald sagen können, in welcher Form Konfirmationslager und Konfirmationsgottesdienst stattfinden.

- Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2020 angeordnet, dass Singen im nichtprofessionellen Bereich nur noch im Familienkreis und in Schulen erlaubt ist. Das Gesangsverbot gilt für sämtliche kirchlichen Veranstaltungen. Der Gemeindegesang in den Gottesdiensten und das Singen und Proben von Chören sind untersagt. **Sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre (bis und mit Jahrgang 2001) unter sich, dürfen sie ab 1. März 2021 wieder singen.**

In Gottesdiensten ist der Auftritt von professionellen Solosängerinnen und -sängern weiterhin möglich. Ihr Auftreten ist zulässig, sofern das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht (v.a. grosse Distanz zur Gemeinde bzw. zu weiteren Mitwirkenden).

Weiterhin zulässig ist in Gottesdiensten auch der Auftritt von bis zu fünf Instrumentalistinnen und Instrumentalisten.

- In Kirchen, Kirchengemeindehäusern und anderen öffentlich zugänglichen kirchlichen Räumen ist das Tragen von Schutzmasken weiterhin obligatorisch. Diese Vorschrift gilt auch in den Aussenbereichen kirchlicher Einrichtungen.
- Zusätzlich zur Maskentragpflicht sind auch die Abstände zwischen Personen (1,5 Meter) einzuhalten bzw. es dürfen nicht mehr Teilnehmende zugelassen werden, als der Raum bei einem Platzbedarf von 2,25 m² pro Person ermöglicht. Von der Abstandspflicht sind nur Personen ausgenommen, die im selben Haushalt zusammenleben. Dies hat aber keinen Einfluss auf das Gesamtkontingent (maximale Personenanzahl, die im entsprechenden Raum zulässig ist).
- Kann an kirchlichen Veranstaltungen der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden, sind die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erfassen. Es wird empfohlen, die Kontaktdaten dezentral zu erheben (bspw. Karte und Stifte bei jedem zugelassenen Sitzplatz zum individuellen Ausfüllen; Abgabe der Karten in geschlossenen Behälter beim Ausgang).
- Das Abendmahl kann unter den am 21. Oktober 2020 mitgeteilten Rahmenbedingungen weiterhin gefeiert werden. **Der Kirchenrat geht davon aus, dass an Karfreitag und an Ostern in allen Kirchengemeinden das Abendmahl gefeiert wird.** Bei der Durchführung bittet der Kirchenrat die Kirchengemeinden auf folgende Punkte zu achten:
 - Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
 - Wein oder Traubensaft nur in Einzelkelchen
 - Wandelndes Abendmahl (Bodenmarkierung vorsehen)
 - Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren
- Vortragende in Aktion (Predigt, Lesung, Musik) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Sie müssen die Maske aber bis unmittelbar vor dem Einsatz tragen und auch unmittelbar danach wieder aufsetzen.
- Mit Blick auf Ostern ist davon auszugehen, dass öffentliche Veranstaltungen mit mehr als fünf Personen weiterhin untersagt sein werden. Erlaubt sind Gottesdienste mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Gottesdienste mit bis zu 50 Personen sind auch im Freien möglich sind. Für die Gottesdienste im Freien gelten dieselben Regeln wie in der Kirche: Maskentragpflicht, Abstandsregelung und kein Gemeindegesang. Der Auftritt von Solosingenden und einer Musikformation mit bis

zu fünf Instrumentalisten/innen ist möglich. Es ist auch möglich, einen Gottesdienst im Freien abzuhalten oder einen Gottesdienst im Freien zu beginnen und in der Kirche abzuschliessen. Verpflegung ist aufgrund der derzeitigen Coronaschutzbestimmungen untersagt. Die Feier des Abendmahls ist dagegen erlaubt – in der Kirche, aber auch im Freien. **Der Kirchenrat geht davon aus, dass an Karfreitag und an Ostern in allen Kirchgemeinden das Abendmahl gefeiert wird.**

- Der Bundesrat hat für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsschulen) eine Maskenpflicht verfügt. Für die Thurgauer Volksschulen gilt seit dem 2. November 2020 auch für die Sekundarschülerinnen und –schüler eine generelle Maskenpflicht in Schule und Unterricht. Für die Primarschülerinnen und –schüler und für die Kindergartenkinder gilt weiterhin keine Maskenpflicht. Der Kirchenrat möchte daran festhalten, dass für die kirchliche Jugendarbeit dieser Altersstufen und für den Religions- und Konfirmationsunterricht dieselben Corona-Schutzbestimmungen gelten sollen, wie sie an der Thurgauer Volksschule angewendet werden. Kinder und Jugendliche bis zur 6. Klasse der Primarschule sind bei kirchlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche von der Maskentragpflicht ausgenommen. Jugendliche ab 12. Jahren tragen – wie in der Schule – eine Maske. Leitungspersonen tragen generell eine Maske - auch in den Unterrichts- und Veranstaltungsräumen. Ausgenommen sind Unterrichtssituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. Leitungs- und Lehrpersonen müssen zu den Kindern und Jugendlichen - wenn immer möglich - einen Abstand von 1.5 Meter einhalten. Für Besucherinnen und Besucher gilt die generelle Maskentragpflicht.
- In der kirchlichen Jugendarbeit werden die bewährten und bekannten Covid-19-Schutzkonzepte, die die Jugendverbände auf schweizerischer Ebene mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG vereinbart haben, angewendet. Kirchliche Anlässe für Kinder und Jugendliche sind unter Einhaltung der folgenden Vorgaben erlaubt:
 - Anlässe mit Kindern und Jugendlichen unter 20 Jahren (Jahrgänge 2001 und jünger) dürfen ohne zahlenmässige Beschränkung durchgeführt werden. Es dürfen jedoch max. fünf (Leitungs-) Personen ab 20 Jahren dabei sein. Diese Anlässe dürfen auch nach 19.00 Uhr stattfinden.
 - Für Gottesdienste ab 20 Jahren und altersdurchmischte Gottesdienste sind max. 50 Personen zugelassen. Zusätzlich dürfen max. 10 Mitarbeitende dabei sein.
 - Menschenansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als 15 Personen sind verboten (unabhängig vom Alter). Eine Gruppe mit Jugendlichen unter 20 Jahren darf sich aber auch mit mehr als 15 Personen im Wald aufhalten, nicht aber auf Pausenplätzen oder Spielplätzen.
 - Bei Anlässen in Innenräumen mit Teilnehmenden ab 20 Jahren ist die Teilnehmerzahl auf 5 beschränkt (ausser bei Gottesdiensten). Im Freien dürfen sich bis 15 Personen treffen.
 - Auf gemeinsame Essen soll verzichtet werden. Zwischenverpflegungen soll jede/r selber mitbringen oder werden abgepackt abgegeben.
 - «Fiire mit de Chliine» ist aufgrund der Teilnahme von Eltern aus mehreren Haushaltungen und des gemeinsamen Singens untersagt.

Link zum aktuellen Musterschutzkonzept für Anlässe mit Kinder und Jugendlichen:

https://www.evangel-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Kinder-und_Jugendarbeit_Vorlage_Schutzkonzept_Gruppenaktivitaeten.docx

- Für den Religionsunterricht auf der Oberstufe und für den Konfirmationsunterricht gilt aufgrund der Schutzbestimmungen für die Thurgauer Schulen ab 2. November 2020 eine strikte Maskenpflicht.
- Konsumationen im Zusammenhang mit Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen sind generell untersagt.
- Kirchgemeindeversammlungen sind von der 5-Personen-Begrenzung ausgenommen. Sie können weiterhin stattfinden. Es liegt in der Entscheidkompetenz der Kirchenvorsteherschaft, ob Entscheide wie die Genehmigung von Budget, Steuerfuss und Rechnung an einer Kirchgemeindeversammlung oder durch eine briefliche Abstimmung entschieden werden sollen. Wird anstelle einer Kirchgemeindeversammlung eine briefliche Abstimmung durchgeführt, so ist dafür vorgängig eine Bewilligung des Kirchenrates einzuholen. Beim Entscheid über die Durchführung von Gemeindeversammlungen sind die Kirchenvorsteherschaften gut beraten, sich in der Frage, ob eine Gemeindeversammlung oder eine briefliche Abstimmung durchgeführt werden soll, auch an der Praxis

orientieren, die Politische Gemeinden und Schulgemeinden vor Ort anwenden. Der Kirchenrat bittet die Kirchgemeinden, die in § 62 der Verordnung über die Verwaltung und das Rechnungswesen (RB 187.191) festgelegten Termine für die Beschlussfassung zu Budget 2021 (Ende März 2021), Steuerfuss 2021 (Ende März 2021) und Rechnung 2020 (Ende Juni 2021) zu beachten. Sie gelten trotz Corona-Situation.

Der Beschluss des Kirchenrates zur Durchführung von brieflichen Abstimmungen anstelle von Kirchgemeindeversammlungen von 24. März 2020 hat weiterhin Gültigkeit:

[https://www.evang-](https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Beschluss_des_Kirchenrates_vom_24._Maerz_2020_briefliche_Abstimmungen_anstelle_von_Kirchgemeindeversammlungen.pdf)

[tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Beschluss_des_Kirchenrates_vom_24._Maerz_2020_briefliche_Abstimmungen_anstelle_von_Kirchgemeindeversammlungen.pdf](https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Beschluss_des_Kirchenrates_vom_24._Maerz_2020_briefliche_Abstimmungen_anstelle_von_Kirchgemeindeversammlungen.pdf)

- Behördensitzungen dürfen weiterhin ohne Zahlenbegrenzung stattfinden. Zu beachten ist, dass unabhängig vom Einhalten der Abstände in jedem Fall Masken getragen werden müssen. Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden, digitale Alternativen zu realen Sitzungen wie z. B. Zoom in Betracht zu ziehen. Als Behördensitzungen sind auch Sitzungen von Pfarrwahlkommissionen, die Rechnungsprüfung mit den Revisorinnen und Revisoren und Sitzungen anderer kirchlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien wie Konvente, Baukommissionen etc. zu betrachten.
- Die Maskenpflicht gilt auch am Arbeitsplatz. Es gilt eine Homeofficepflicht. Wo das betrieblich möglich ist, wird im Homeoffice gearbeitet.

Generell sollen die Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen dafür sensibilisiert werden, dass die Schutz- und Vorsichtsmassnahmen auch vor und nach den Anlässen einzuhalten sind.

Die Anweisungen des Kirchenrates werden bei Bedarf wieder aktualisiert. Sie sind jederzeit unter dem Direktlink www.evang-tg.ch/corona/ im Internet abrufbar.

Die Empfehlungen sind mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Infektionssituation sich nicht verschlechtert und durch die staatlichen Behörden nicht neue, noch einschränkendere Schutzmassnahmen erlassen werden.

Wir danken Ihnen weiterhin für einen sorgsamen Umgang mit der Coronavirus-Situation.

Mit herzlichem Dank
und freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsident: *Pfr. Wilfried Bühler*

Aktuar: *Ernst Ritzi*

26.02.2021/e.r.